

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 13 – 23. Juli 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdiger anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster.
- Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes im Bereich Gewerbegebiet südlich der Steinfurter Straße (L510) / Östlich der BAB A1
- Offenlegung des Entwurfes der 4. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich südlich Dortmund-Ems-Kanal und westlich Westfalenstraße (B54)
- Offenlegung des Entwurfes der 5. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Stolbergstraße / Piusallee
- Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg)
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg)
- Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227: Nienberge - Ortskern
- Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349: Boelckeweg / Westf. Landeseisenbahn / Umgehungsstraße / Lindberghweg
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349: Boelckeweg / Westf. Landeseisenbahn / Umgehungsstraße / Lindberghweg
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388: Nienberge – Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1
- Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten – südlich Dülmener Straße
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 459: Sprakel – nördlich Landwehr (östlicher Teil)
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 469: St. Mauritz – Merschkamp / Braunsbergstraße

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 474: Angelmodde – Wohngebiet östlich Twenhövenweg
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 476: Stolbergstraße / Piusallee
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 484: Mecklenbeck – Entlastungsstraße zwischen Mecklenbecker Straße und GAD
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 485: Roxel – Nordumgehung zwischen Havixbecker Straße und Roxeler Straße
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 486: Mecklenbeck – verlegte Heroldstraße, neuer DB-Haltepunkt
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 487: Roxel – Pienersallee, neuer DB-Haltepunkt
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 488: Roxel – Nord II (Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp)
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 489: Albersloher Weg (zwischen Ratio und Friedenspark)
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 489: Albersloher Weg (von Ratio bis Friedenspark)
- Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes STM 8: Sprakel
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 94 für den Bereich Metzger Straße / Elsässer Straße / Umgehungsstraße B 51 / Habichtshöhe
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 95 für den Bereich Cheruskerweg / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Flüchtlinge
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes"
- Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH / Bekanntmachung gemäß § 325 HGB / Jahresabschluss zum 31. 12. 2003

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdiger anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster.

Durch den Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 6. 7. 2004 ist gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

KCM Schwulenzentrum Münster e.V.

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 16. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
I.A.

Pohl

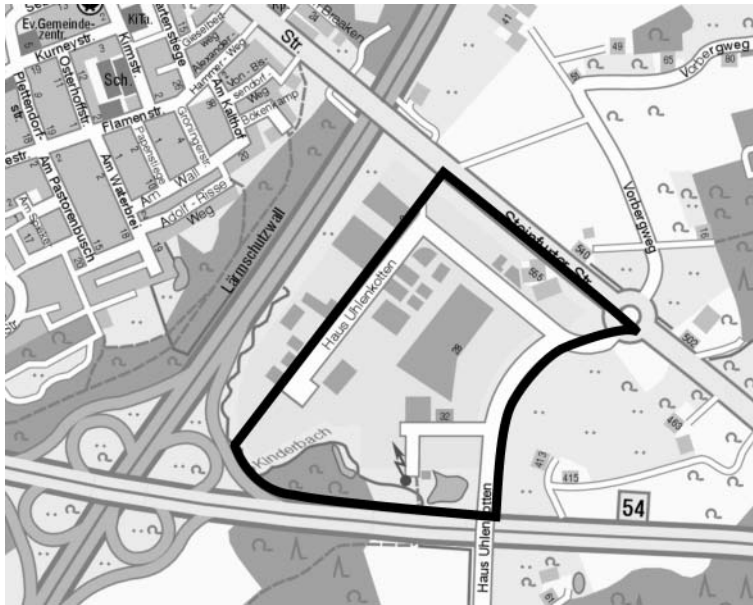
### Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes im Bereich Gewerbegebiet südlich der Steinfurter Straße (L510) / Östlich der BAB A1

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 6. 9. bis 6. 10. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienst-



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächen-nutzungsplanes

stunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, und bei der Filiale der Sparkasse in Nienberge, Sebastianstraße 3, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 19. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

#### **Offenlegung des Entwurfes der 4. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk Hilstrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich südlich Dortmund-Ems-Kanal und westlich Westfalenstraße (B54)**

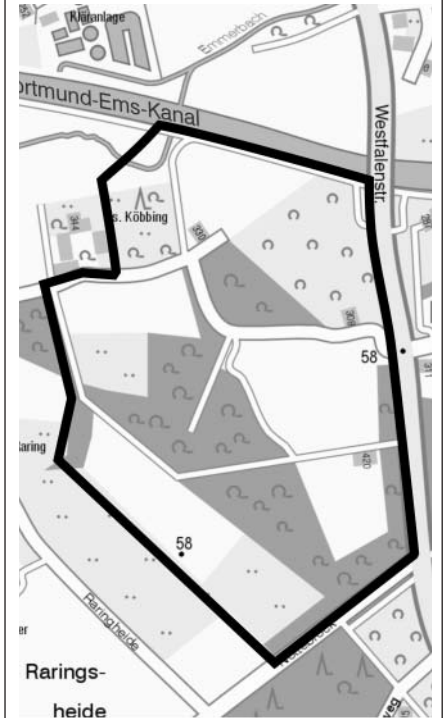
Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 4. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 4. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 6. 9. bis 6. 10. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Hilstrup, Patronatsstraße 20, und bei der Filiale der Sparkasse in Amelsbüren, Davertstraße 41, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

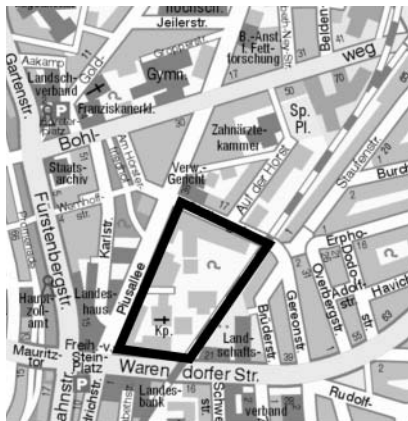
Münster, den 19. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

#### **Offenlegung des Entwurfes der 5. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Stolbergstraße / Piusallee**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 5. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 5. Änderung  
des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

Die Abgrenzung des Bereiches der 5. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 6. 9. bis 6. 10. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 19. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg)

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg) ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I nebst Begründung aufgestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

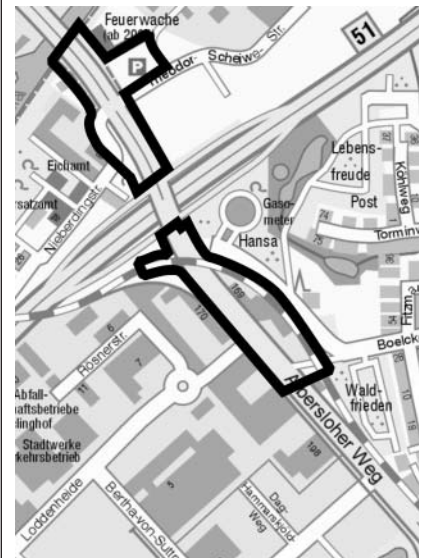
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I nebst Begründung liegt vom 6. 9. bis 6. 10. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 142  
Teilabschnitt I

der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Südost in Wolbeck, Am Steintor 50, und bei der Filiale der Sparkasse in Gremmen-dorf, Albersloher Weg 449, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 19. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

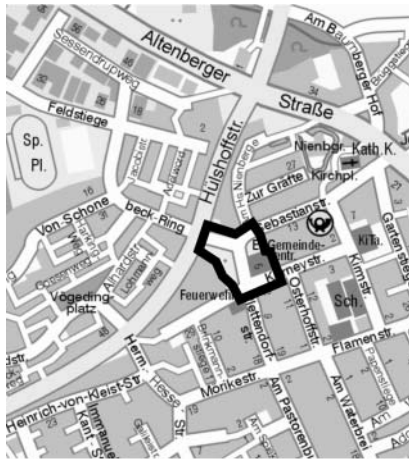
Schultheiß  
Stadtdirektor

### Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227: Nienberge - Ortskern

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 227: Nienberge Ortskern ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch im Bereich Plettendorfstraße / Festplatz / Sebastianstraße u.a. zur Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 227

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349: Boelckeweg / Westf. Landeseisenbahn / Umgehungsstraße / Lindberghweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 349: Boelckeweg / Westf. Landeseisenbahn / Umgehungsstraße / Lindberghweg ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 349 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 349

**Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349: Boelckeweg/ Westf. Landeseisenbahn / Umgehungsstraße / Lindberghweg**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349 nebst Begründung aufgestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 349 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349 nebst Begründung liegt vom 6. 9. bis 6. 10. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung

Südost in Wolbeck, Am Steintor 50, und bei der Filiale der Sparkasse in Gremmen-dorf, Albersloher Weg 449, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 19. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388: Nienberge - Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388 nebst Begründung aufgestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 388 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388 nebst Begründung liegt vom 6. 9. bis 6. 10. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

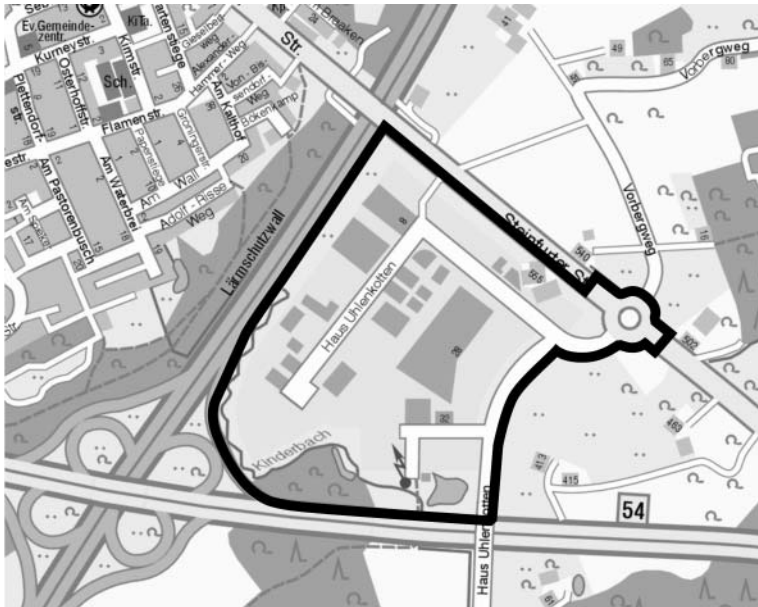
Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, und bei der Filiale der Sparkasse in Nienberge, Sebastianstraße 3, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

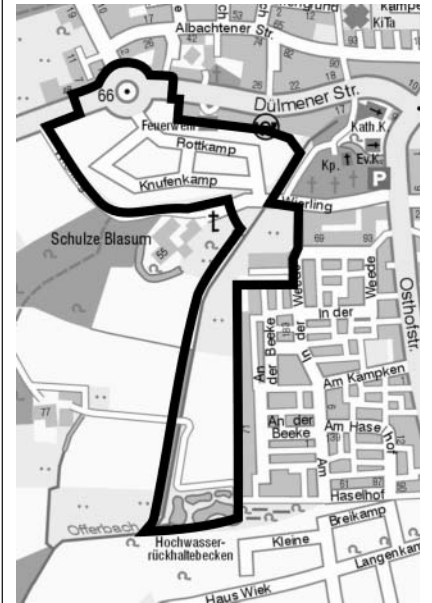
Münster, den 19. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 388



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 437

**Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten – südlich Dülmener Straße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 437: Albachten – südlich der Dülmener Straße ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch in mehreren Bereichen u.a. zur Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 437 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 459: Sprakel – nördlich Landwehr (östlicher Teil)**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 459 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St.Mauritz

Flur 4  
Flurstücke 125, 177,

Flur 57  
Flurstücke 33, 80, 81,  
Teile der Flurstücke 31, 32, 34, 55, 60,  
66, 79.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

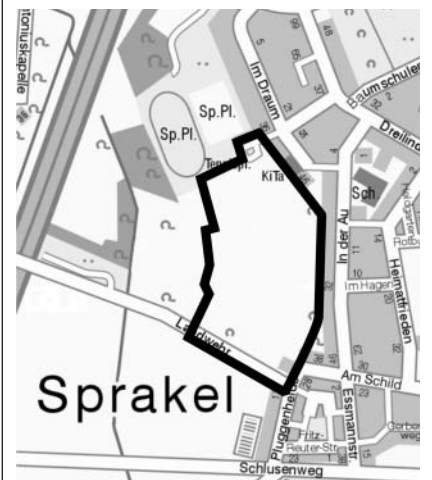
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 459 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 459 nebst Begründung liegt vom 6. 9. bis 6. 10. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Pla-



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 459

nen - Bauen – Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 459 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Nord, Idenbrockplatz 26-27, und bei der Filiale der Sparkasse in Sprakel, Dreilinden 17, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 19. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 469: St. Mauritiz – Merschkamp / Braunsbergstraße**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 469 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,  
Flur 134  
Teile der Flurstücke 120, 121, 722.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

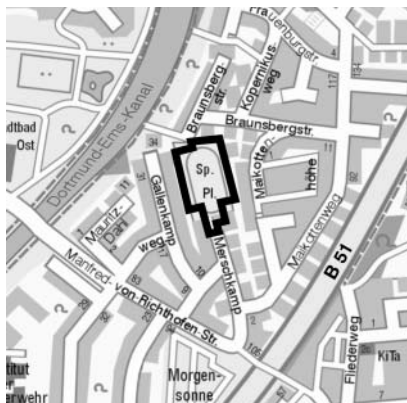
Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 469 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 469 nebst Begründung liegt vom 6. 9. bis 6. 10. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen – Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 469 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Ost, Vennemannstraße 5, und bei der Filiale der Sparkasse in St. Mauritiz, Pleistermühlenweg 72, und im Internet



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 469

unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 19. Juli 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 474: Angelmodde – Wohngebiet östlich Twenhövenweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Brandhoveweg, geplanter Westumgehung Wolbeck, Hiltruper Straße und Twenhövenweg im Stadtteil Angelmodde ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Angelmodde  
Flur 2  
Flurstücke 120, 726, 729, 839- 841, 1612, 2009, 2010, 2058- 2061, 2144, 2220  
Teile der Flurstücke 842, 2066, 2067, 2122- 2125, 2221.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

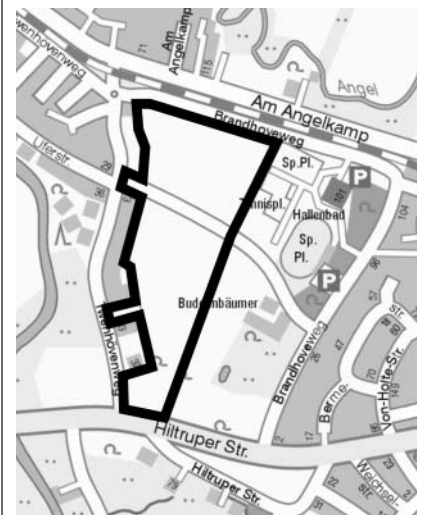
Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 476: Stolbergstraße / Piusallee**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den rückwärtigen Bereich der Grundstücke zwischen Piusallee, Stolbergstraße und den Bahngleisen ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der



Übersichtsplan Nr. 11 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 474

überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

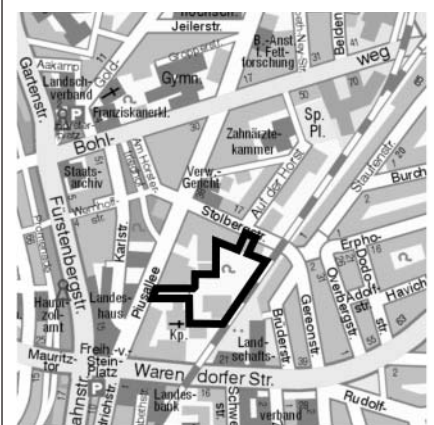
Gemarkung Münster  
Flur 115  
Teile der Flurstücke 128, 758, 812, 813, 1099.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 12 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 476

**Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 484: Mecklenbeck – Entlastungsstraße zwischen Mecklenbecker Straße und GAD**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Mecklenbecker Straße und der Zufahrt zur GAD im Stadtteil Mecklenbeck ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung einer Verkehrsfläche (Entlastungsstraße Mecklenbeck) aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 217

Teile der Flurstücke 640, 701, 702,

Flur 21,

Flurstücke 175, 176, 178 - 180, 342, 344, 367, 369, 383 - 390, 393, Teile der Flurstücke 2, 150, 209, 356, 366, 368, 391, 438, 482, 487,

Flur 219

Teile der Flurstücke 481, 916, 917.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 13 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 13 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 484

**Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 485: Roxel – Nordumgehung zwischen Havixbecker Straße und Roxeler Straße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Havixbecker Straße und Roxeler Straße im Stadtteil Roxel ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan zur Festsetzung einer Verkehrsfläche (Nordumgehung Roxel) aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Roxel

Flur 11

Teil des Flurstückes 179,

Flur 15

Teil des Flurstückes 185,

Flur 27

Teile der Flurstücke 122, 152,

Flur 29

Flurstücke 31, 69, Teile der Flurstücke 1, 11, 30, 33, 45, 46, 65, 70, 77, 85,

Flur 30

Teile der Flurstücke 2, 9, 10, 26, 35, 41, 59, 64,

Flur 31

Flurstücke 129, 130, Teile der Flurstücke 8, 10, 14, 17, 19 - 22, 26, 109, 110, 125, 131, 133, 145, 209,

Flur 41

Teile der Flurstücke 8, 41, 52, 75.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 14 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

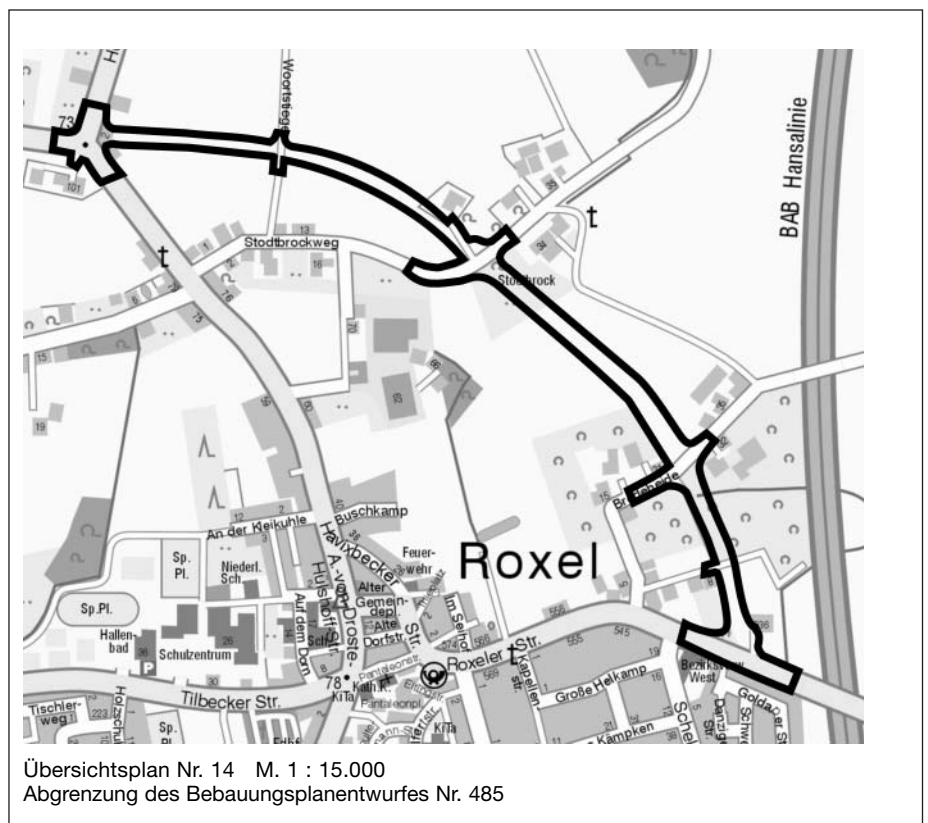
Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

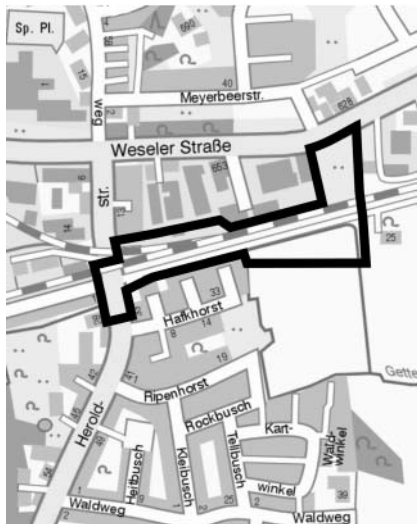
**Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 486: Mecklenbeck – verlegte Heroldstraße, neuer DB-Haltepunkt**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich der Heroldstraße / Eisenbahnstrecken Münster – Coesfeld



Übersichtsplan Nr. 14 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 485



Übersichtsplan Nr. 15 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. 486

und Münster - Recklinghausen in Mecklenbeck ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan zur Festsetzung u.a. einer Verkehrsfläche aufzustellen.

Innerhalb des Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 3  
Teile der Flurstücke 351, 1131, 1182, 1263,

Gemarkung Münster

Flur 220,  
Flurstücke 12 – 15, 106, 110,  
Teile der Flurstücke 109, 237,

Flur 222  
Flurstücke 43, 67,  
Teile der Flurstücke 53 – 57, 64, 66

Flur 223  
Flurstücke 58, 306, 311, 319, 351 - 353, 355, 417,  
Teile der Flurstücke 354, 418.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 15 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 487: Roxel – Piensersallee, neuer DB-Haltepunkt

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich Piensersallee an der Bahnstrecke von Coesfeld nach Münster im Stadtteil Roxel ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan zur Festsetzung u.a. einer Verkehrsfläche aufzustellen.

Innerhalb des Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Roxel

Flur 36  
Flurstücke 99, 100, 103, 520, 522,  
Teile der Flurstücke 101, 175, 281, 422, 519, 521.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 16 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 16 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. 487

### Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 488: Roxel – Nord II (Havixbecker Straße / Stadtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp)

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Havixbecker Straße, Stadtbrockweg, geplanter Nordumgehung und dem Baugebiet Roxel - Nord im Stadtteil Roxel ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Roxel

Flur 14  
Flurstücke 620, 701,  
Teil des Flurstückes 790,

Flur 15  
Flurstücke 19, 21- 23, 57, 58, 86, 92 - 96, 105, 111 - 113, 115, 137, 138, 146, 147, 163, 173, 174, 181, 182,  
Teile der Flurstücke 169, 185,

Flur 29  
Teil des Flurstückes 33,

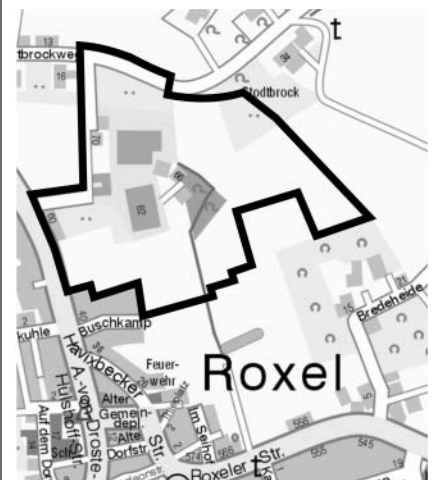
Flur 30  
Flurstück 100,  
Teile der Flurstücke 2, 35, 41, 59, 101.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 17 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 17 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes  
Nr. 488







1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 95 für den Bereich Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 14. 7. 2004 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich des vom Rat (Dringlichkeitsentscheidung vom 27. 2. 2004) zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 481: Cheruskerring / Kanalstraße / Promenade / Nordstraße / Wichernstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 108

Flurstücke 237, 238, 242, 243, 244, 245, 247, 249, 250, 251, 252, 255, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 535, 538, 581, 598, 600, 602, 610, 612, 618, 620, 634, 636, 638, 646, 658, 661, 662, 667, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 685, 701, 703, 704

Flur 109

Flurstücke 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 129, 130, 233, 234, 238, 239

Flur 111

Teil des Flurstücks 1215

Flur 112

Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 60, 62, 64, 65, 70, 72, 73, 75, 76, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 92, 98, 105, 106, 107, 110, 111, 112, 114, 116, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 205, 213, 214, 215, 218, 219, 220, 224, 226, 236, 238, 240, 241, 243, 246, 247, 248, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 260, 261, 265, 266, 267, 272, 274, 275, 276, 277, 278, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 300, 303, 304, 306, 307, 308, 309, 312, 318, 319, 321, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 332, 333, 334, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 395, 404, 405, 406, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 423, 424, 425, 430, 431, 432, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 455, 456, 461, 462, 463, 466, 467, 468, 469, 470, 477, 483, 488, 491, 492, 493, 494, 495, 496,

497, 499, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 509, 510, 511, 512, 515, 516, 518, 519, 520, 521, 527, 528, 529, 530, 532, 533, 534, 535, 537, 538, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 563, 565, 566, 567, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 581, 585, 586, 587, 588, 589, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 603, 604, 605, 607, 608, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 623, 627, 628, 629, 630, 632, 635, 636, 637, 638, 648, 649, 652, 653, 656, 657, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 671, 672, 673, 674, 675, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 699, 701, 707, 708, 709, 711, 712, 715, 716, 717, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 731, 736, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 748, 749, 752, 753, 757, 758, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 775, 777, 779, 780, 781, 782, 784, 785, 788, 790, 791, 792, 800, 801, 806, 807, 808, 809, 810, 812, 815, 816, 817, 818, 830, 832, 834, 838, 839, 845, 846, 847, 848, 860, 862, 864, 868, 869, 871, 873, 876, 877, 878, 879, 880, 883, 884, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 899, 902, 903, 904, 905, 906, 908, 910, 911, 913, 914, 915, 923, 925, 929, 933, 934, 935, 937, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 959, 961, 962, 963, 964, 966, 968, 970, 977, 979, 981, 982, 983, 984, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 996, 998, 999, 1000, 1002, 1005, 1007, 1011, 1012, 1013, 1014, 1017, 1018, 1021, 1022, 1023, 1024, 1029, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1046, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1071, 1073, 1074, 1075, 1077, 1079, 1080, 1081, 1083, 1084, 1085, 1087, 1088, 1090, 1091, 1093, 1094, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1109, 1111, 1112, 1114, 1115, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1138, 1140, 1141, 1146, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1158, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgekommen werden.

### § 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage spätestens am 8. 3. 2006.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 21 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flä-



Übersichtsplan Nr. 21 M. 1 : 15.000  
Geltungsbereich der Veränderungssperre  
Nr. 95

chennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 20. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Flüchtlinge

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes

vom 3. 2. 2004 (GV. NRW S. 96 ff.), hat der Rat der Stadt Münster am 14. 7. 2004 beschlossen:

Die Satzung für die Benutzung der städt. Übergangsheime für Flüchtlinge der Stadt Münster vom 26. 9. 1995 (Abl. S. 135), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 6. 2000 (Abl. S. 82), wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

Im § 2 werden folgende Übergangsheime gestrichen: Albersloher Weg 169, Mühlenstraße 11, Röntgenstraße 16, Westfalenstraße 150 und Hoppengarten 20.

Folgende Übergangsheime werden aufgenommen: Dülmener Straße 53 - 55 und Hoppengarten 24 und 32.

#### Artikel 2

Im § 4 Abs. 2 wird die Grundgebühr von 4,52 € durch 4,55 € ersetzt; die Verbrauchsgebühr von 35,77 € wird durch 38,82 € ersetzt.

#### Artikel 3

Die Gebührenänderung tritt am 1. 8. 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 19. Juli Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 2003 (GV. NRW S. 766/772), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik am 14. 7. 2004 beschlossen:

#### **§ 1 Änderung von § 4 Abs. 1**

Der Wert "10%" wird durch den Wert "30%" ersetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Schulordnung tritt am 1. 8. 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 19. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zu-

letzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. 2. 2004 (GV. NRW S. 96 ff.), hat der Rat der Stadt Münster am 14. 7. 2004 beschlossen:

Die Satzung für die Benutzung der städt. Übergangsheime für Spätaussiedler der Stadt Münster vom 4. 7. 1994 (Abl. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 6. 2000 (Abl. S. 81), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Im § 4 Abs. 2 wird die Grundgebühr von 4,52 € durch 4,55 € ersetzt; die Verbrauchsgebühr von 17,69 € wird durch 25,28 € ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die Gebührenänderung tritt am 1. 8. 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 19. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes"**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4.

des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Während der Veranstaltung "Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes" dürfen die Verkaufsstellen im Bereich des Gewerbegebietes "Haus Uhlenkotten", 48161 Münster, über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus am jeweils ersten Sonntag im Monat Oktober in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 19. Juli 2004

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Westfälischer Zoologischer Garten  
Münster GmbH  
Bekanntmachung gemäß § 325 HGB  
Jahresabschluss zum 31. 12. 2003**

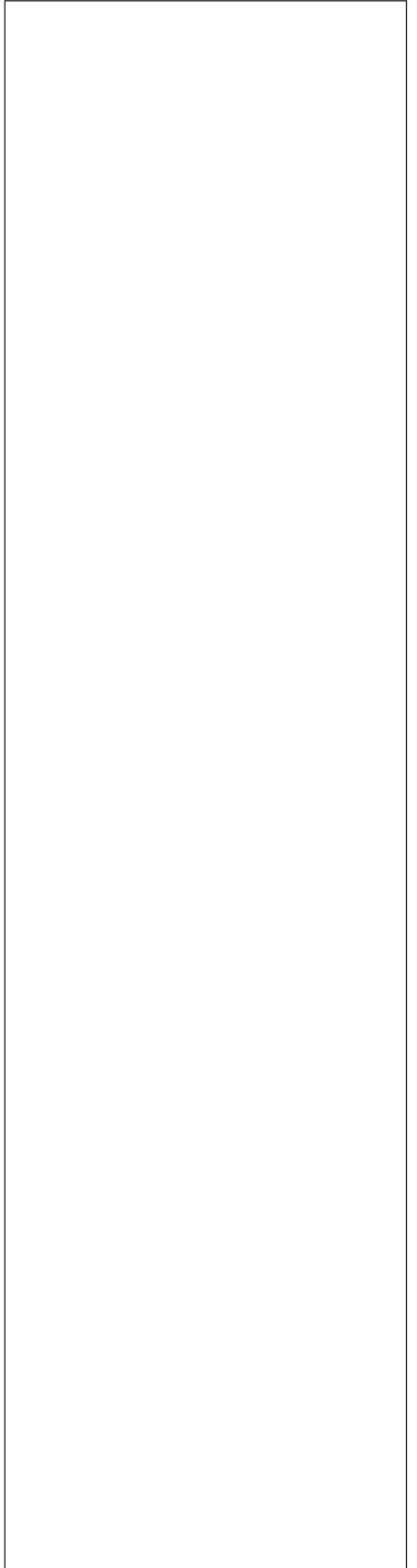
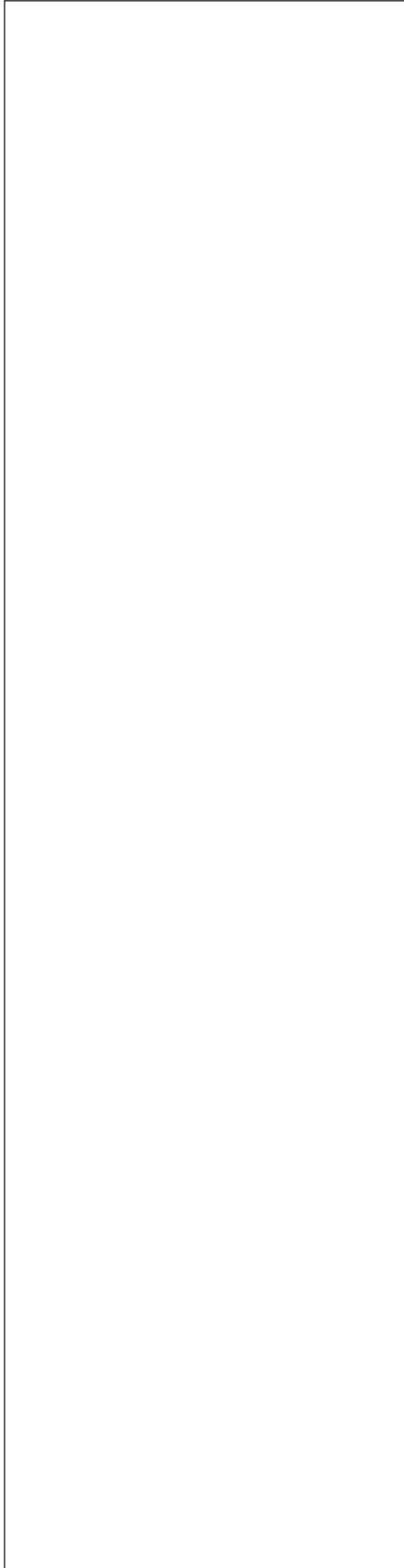
Die Gesellschaft hat am 13. 7. 2004

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Bericht des Aufsichtsrates
- den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer HR 2454 eingereicht.

Münster, den 13. Juli 2004

Die Geschäftsführer



Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.  
Redaktion: Christian Büttner  
Einzelpreis: 1,00 €  
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22